

**Satzung**  
**der**  
**„Stiftung Museion. Museum für moderne und zeitgenössische Kunst“**

**Artikel 1**

**Gründung, Bezeichnung, Sitz und Gründer**

1. Es besteht die Stiftung mit dem Namen „Stiftung Museion. Museum für moderne und zeitgenössische Kunst“, in der Folge kurz „Stiftung“ genannt, mit Sitz in Bozen, als Stiftung des Privatrechts.
2. Stifter sind die Autonome Provinz Bozen – Südtirol und der Förderverein Museion, in der Folge kurz Gründungstifter genannt. Gemäß vorliegender Satzung können auch andere öffentliche oder private Rechtsträger an der Stiftung teilnehmen.

**Artikel 2**

**Zielsetzung und Tätigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt weder Gewinnabsichten noch schüttet sie Gewinne aus. Sie übt ihre Tätigkeit im Sinne des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9 und des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6, in geltender Fassung, und auf der Grundlage der vorliegenden Satzung aus. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke.
2. Die Stiftung verfolgt den Zweck, vor allem die zeitgenössische Kunst und darüber hinaus die Kunst ab den 1950er Jahren und die Kunst der Moderne zu fördern und aufzuwerten.
3. Zu diesem Zweck sammelt, konserviert, beforscht, präsentiert und vermittelt die Stiftung zeitgenössische Kunst, Kunst ab den 1950er Jahren und Kunst der Moderne. Schwerpunkt ist das Zeitgenössische. Die Stiftung ist eine Plattform der Rezeption internationaler Kunst und der Förderung der Kunst in Südtirol. Die Stiftung ist bestrebt, die bestehende Sammlung durch Ankäufe anzureichern, die Auseinandersetzung mit moderner und zeitgenössischer Kunst durch Forschung, Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen zu fördern sowie mit anderen Kunstinstitutionen, Sammlungen und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten.
4. Die Stiftung kann weiters Tätigkeiten ausüben, die funktional mit ihren eigentlichen Tätigkeiten zusammenhängen und zur Erreichung ihrer Ziele zweckdienlich sind oder diese sinnvoll ergänzen.
5. Die Stiftung kann andere kulturelle Einrichtungen führen und Verträge oder sonstige Abkommen mit öffentlichen Körperschaften und Institutionen sowie mit Privaten abschließen, die ähnliche Ziele verfolgen, wenn dies für die Erreichung der institutionellen Ziele der Stiftung sinnvoll bzw. notwendig ist.

**Artikel 3**

**Vermögen, Dotationsfonds und Zuwendungen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) den Zuführungen jeglicher Art, die aufgrund welchen Titels auch immer bei der Gründung von den Stiftern eingebracht werden,
- b) dem eventuellen Gebrauchsrecht in Bezug auf die beweglichen und unbeweglichen Güter der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol,
- c) dem eventuellen Gebrauchsrecht in Bezug auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Fördervereins Museion,
- d) dem eventuellen Gebrauchsrecht in Bezug auf die beweglichen und unbeweglichen Güter Dritter,
- e) den beweglichen und unbeweglichen Gütern im Eigentum der Stiftung,
- f) allen zusätzlichen Einnahmen, Vermächtnissen, Schenkungen und Erbschaften, die der Erhöhung des Stiftungsvermögens dienen,
- g) den Zuwendungen neu aufgenommener Stifter.

2. Das Stiftungsvermögen und die damit zusammenhängenden Einnahmen dienen ausschließlich der Verwirklichung des Stiftungszweckes.

3. Der Stiftungsrat entscheidet bei Einbringung von Vermögensgütern über die Notwendigkeit einer beeideten Schätzung.

4. Die Stiftung trägt die zivilrechtliche Verantwortung für die Verwaltung der Liegenschaften.

5. Die Stiftung kann weiters Beiträge, Zuwendungen und Zuschüsse oder jede andere unentgeltliche Zuwendung von Seiten der Stifter oder Dritter erhalten. Die Stifter tragen jährlich durch materielle und/oder immaterielle Leistungen zum Erreichen des Stiftungszwecks bei. Diese Einnahmen fließen, sofern sie nicht ausdrücklich für das Stiftungsvermögen vorgesehen werden, in den Dotationsfonds, der zur Verwirklichung der institutionellen Ziele der Stiftung herangezogen wird. In den Dotationsfonds fließen weiters alle Einnahmen, die aus der institutionellen Tätigkeit des Museums stammen.

6. Die Ausgaben der Stiftung dürfen den im Haushaltsvoranschlag und seinen Änderungen vorgegebenen Rahmen keinesfalls überschreiten. Eventuelle Passivverpflichtungen, welche die Stiftung darüber hinaus eingeht, können in keinem Fall den Stiftern angelastet werden. Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol hat über die Zuweisung hinaus, die sie jährlich der Stiftung für den Haushaltsausgleich zuweist sowie eines eventuellen Beitrages für den Ankauf von Kunstwerken, keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

## **Artikel 4**

### **Organe und Amtsdauer**

1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungspräsident bzw. die Stiftungspräsidentin,
- c) der Stiftungsausschuss,
- d) das Rechnungsprüferkollegium.

2. Die Organe der Stiftung bleiben vier Jahre lang im Amt.

3. Die Kollegialorgane der Stiftung führen über den Ablauf und die Beschlüsse der Sitzung eine Niederschrift. Diese müssen vom Präsidenten bzw. der Präsidentin

und – falls vorgesehen – vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet werden.

## **Artikel 5**

### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. 4 (vier) Mitglieder werden von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, 2 (zwei) Mitglieder vom Förderverein Museion ernannt. Im Einvernehmen zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Förderverein Museion kann eine weitere Person aus der Wirtschaft und/oder Kultur und/oder Gesellschaft kooptiert werden. Diese Person ist kein effektives Mitglied des Stiftungsrates und hat kein Stimmrecht. Im Stiftungsrat ist eine ausgewogene Vertretung der Stiftungsgründer, Sprachgruppen und Geschlechter vorzusehen. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrates werden diese innerhalb von dreißig Tagen von den Rechtsträgern ersetzt, welche die ausgeschiedenen Mitglieder ernannt haben. Diese neuen Mitglieder üben ihr Amt nur für die verbleibende Dauer des Stiftungsrates aus.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder getroffen, sofern die Satzung keine qualifizierte Stimmenmehrheit vorsieht.

3. Der Stiftungsrat:

a) ernennt aus seiner Mitte den stellvertretenden Stiftungspräsidenten bzw. die stellvertretende Stiftungspräsidentin, der bzw. die nicht derselben Sprachgruppe und nicht demselben Gründungstifter wie der Präsident bzw. die Präsidentin angehören darf,

b) ernennt und widerruft bei Bedarf die Mitglieder des Stiftungsausschusses,

c) ernennt und widerruft den Direktor bzw. die Direktorin,

d) ernennt und widerruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,

e) ernennt und widerruft die Mitglieder des Forums,

f) ernennt und widerruft ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Rechnungsprüferkollegiums,

g) erstellt das mehrjährige Arbeitsprogramm, welches die Strategien, die Prioritäten und die Ziele der Stiftung festlegt, und trifft die damit zusammenhängenden Durchführungsmaßnahmen,

h) genehmigt die Geschäftsordnung der Stiftung,

i) genehmigt den Haushaltsvoranschlag und deren Änderungen,

j) genehmigt die Jahresabschlussrechnung,

k) genehmigt den Tätigkeitsbericht,

l) ermächtigt zur Eröffnung von Rechtsstreitigkeiten, zur Einlassung in Rechtsstreitigkeiten, die von Dritten angestrengt werden, sowie zur Bereinigung derselben im Vergleichsweg,

m) legt unter Berücksichtigung der geltenden Landesbestimmungen die Vergütungen für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und für das Rechnungsprüferkollegium fest,

n) entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten, die für die Stiftung von Bedeutung sind,

o) genehmigt den Stellenplan, das Organigramm, die Personal- und Vergütungspolitik, unter Berücksichtigung der einschlägigen Landesbestimmungen. Die ausgewogene Vertretung der drei Sprachgruppen und beider Geschlechter ist zu gewährleisten,

p) definiert und genehmigt die Regelung für die Ankäufe der Kunstwerke für die Erweiterung der Sammlung. Der Stiftungsrat genehmigt mit einfacher Mehrheit die Ankäufe auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin,

q) genehmigt alle weiteren Reglements.

4. Der Stiftungsrat fasst mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Anwesenden, wobei zumindest 1 (ein) vom Förderverein Museion ernanntes Mitglied zustimmen muss, folgende Beschlüsse:

a) die Aufnahme neuer Stifter,

b) die Änderungen der Satzung, wobei der Stiftungszweck nicht geändert werden darf.

5. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Trimester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weiters können außerordentliche Sitzungen auf Veranlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen werden oder dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates einen entsprechenden Antrag stellt.

6. Die Einberufung einer Sitzung wird jedem Mitglied mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zugestellt. Im Einberufungsschreiben muss die Tagesordnung angeführt sein. In dringenden Fällen muss die Zustellung mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgen. Die Zustellung kann per Post, Fax oder elektronischer Post erfolgen oder in sonstiger Form, die den Nachweis der erfolgten Zustellung ermöglicht. Jedes Mitglied kann die gewünschte Einberufungsform anmelden.

7. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten ausschließlich Sitzungsgelder und Spesenrückvergütungen für Ausgaben, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstanden sind, gemäß den geltenden Landesbestimmungen. Ein etwaiger Verzicht kann durch eine Verzichtserklärung bei der jeweiligen Ernennung erfolgen.

8. Die Sitzungen des Stiftungsrates sowie die Sitzungen der anderen Organe der Stiftung können mittels Verwendung der technologischen Möglichkeiten wie beispielsweise Video- oder Telefonkonferenzen etc. abgehalten werden, wobei die diesbezügliche Vorgangsweise in einem gesonderten Reglement festgehalten wird.

## **Artikel 6**

### **Der Präsident/Die Präsidentin**

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Stiftung wird vom Stiftungsrat ernannt.

2. Der Präsident bzw. die Präsidentin:

a) ist gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin der Stiftung,

b) führt den Vorsitz im Stiftungsrat und im Stiftungsausschuss, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Arbeiten,

c) führt die institutionellen Beziehungen mit den Stiftern, Institutionen, Partnern und privaten Sponsoren der Stiftung.

3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin werden die entsprechenden Aufgaben von der Stellvertretung ausgeübt. Diese übernimmt außerdem die ihr vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin übertragenen Aufgaben.

4. In Abwesenheit beider übernimmt das älteste Mitglied des Stiftungsrates die entsprechenden Funktionen.

5. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann für seine bzw. ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie eine Spesenrückvergütung unter Berücksichtigung der geltenden Landesbestimmungen erhalten. Ein etwaiger Verzicht kann durch eine Verzichtserklärung bei der jeweiligen Ernennung erfolgen.

## **Artikel 7**

### **Stiftungsausschuss**

1. Der Stiftungsausschuss kann auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin vom Stiftungsrat aus den eigenen Reihen ernannt werden. Der Stiftungsausschuss besteht aus maximal drei Mitgliedern, wobei der Präsident bzw. die Präsidentin Mitglied desselben ist und den Vorsitz führt.

2. Der Stiftungsausschuss führt bei Bedarf alle Aufgaben aus, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden, wobei jedoch nur Tätigkeiten, welche die ordentliche Geschäftsführung der Stiftung betreffen, an den Stiftungsausschuss übertragen werden dürfen.

3. Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Mitglieder zu den Sitzungen ein; die Einberufung zu einer Sitzung muss auch die Tagesordnung für die betreffende Sitzung enthalten. Die Einberufung erfolgt so, dass gewährleistet ist, dass die Stiftungsmitglieder die Einberufung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin erhalten. Bei Dringlichkeit kann die Sitzung auch mit einer Vorankündigung von nur 48 Stunden einberufen werden.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

## **Artikel 8**

### **Der Direktor/Die Direktorin**

1. Der Direktor bzw. die Direktorin wird vom Stiftungsrat nach einem Auswahlverfahren ernannt. Das Auswahlverfahren und die entsprechenden Auswahlkriterien werden vom Stiftungsrat festgelegt. Weiters legt der Stiftungsrat die Dauer und die rechtliche Form der Ernennung fest. Der Direktor bzw. die Direktorin kann maximal einmal wiederbestätigt werden. Die gesamte Beauftragung darf in keinem Fall mehr als acht Jahre betragen.

2. Der Direktor bzw. die Direktorin ist innerhalb des vom Stiftungsrates festgesetzten Rahmens verantwortlich für:

a) die künstlerische Leitung,

b) die Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms, des Haushaltsvoranschlags, der Jahresabschlussrechnung und des Tätigkeitsberichtes samt den Begleitberichten,

c) die Personalverwaltung und -entwicklung,

d) die wirtschaftliche, finanzielle und technische Verwaltung des Museums,

e) alle zusätzlichen Aufgaben, die ihm bzw. ihr vom Stiftungsrat zugewiesen werden.

3. Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Organe der Stiftung teil.

## **Artikel 9**

### **Forum**

1. Der Stiftungsrat kann ein Forum ernennen, in welches Vertreter und Vertreterinnen der Kunst- und Kulturwelt, von wissenschaftlichen Institutionen, der Wirtschaft, von Vereinen und anderen Organisationen des Landes berufen werden, mit dem Ziel eine Vernetzung und einen ständigen Dialog der Stiftung mit den diversen Institutionen, Vereinen, Verbänden und Interessensgruppen des Landes zu erzielen. Das Forum unterstützt das Museion im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes.

2. Das Forum hat beratende Funktion und trifft sich einmal im Jahr mit dem Stiftungsrat auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

3. Der Stiftungsrat legt die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer des Forums, welche an das Mandat des Stiftungsrates gebunden ist, sowie das Ausmaß der Spesenrückvergütung fest. Dabei sind die geltenden Landesbestimmungen zu berücksichtigen.

## **Artikel 10**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Stiftungsrat kann einen Wissenschaftlichen Beirat ernennen, in welchen international anerkannte sachverständige aus dem Kunst – und/oder Museumsbereich berufen werden.

2. Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion und trifft sich bei Bedarf mit dem Stiftungsrat auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

3. Der Stiftungsrat legt die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer des Wissenschaftlichen Beirates, welche an das Mandat des Stiftungsrates gebunden ist, sowie das Ausmaß der Spesenvergütung fest. Dabei sind die geltenden Landesbestimmungen zu berücksichtigen.

## **Artikel 11**

### **Die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen**

1. Das Rechnungsprüferkollegium setzt sich aus 2 (zwei) effektiven Mitgliedern und 2 (zwei) Ersatzmitgliedern zusammen. Ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied werden von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, das zweite effektive Mitglied und 1 (ein) Ersatzmitglied werden vom Stiftungsrat ernannt.

2. Mindestens einer bzw. eine der effektiven Rechnungsprüfer und -prüferinnen muss im Berufsverzeichnis der Rechnungsprüfer, der Wirtschaftsprüfer oder der Buchhalter eingetragen sein, ein weiteres Mitglied sollte über eine juristische Ausbildung oder Erfahrung im Verwaltungsrecht verfügen. Die Rechnungsprüfer und -prüferinnen können nur dann abberufen werden, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Das Kollegium übt gemäß den Artikeln 2403, 2404, 2405 und 2407 des Zivilgesetzbuches eine Kontrollfunktion über die Verwaltung des Museums aus, erstellt einen Bericht zum Haushaltsvoranschlag und zur Jahresabschlussrechnung und erteilt Pflichtgutachten bei Haushaltsänderungen.

4. Die Rechnungsprüfer und –prüferinnen können an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **Artikel 12**

### **Haushaltsjahr und Bilanz der Stiftung**

1. Das Haushaltsjahr der Stiftung beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres muss der Haushaltsvoranschlag des darauf folgenden Jahres genehmigt werden; bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres muss die Abschlussrechnung genehmigt werden. Den Dokumenten ist ein Begleitbericht des Direktors bzw. der Direktorin und des Rechnungsprüferkollegiums beizulegen. Die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsvoranschlag werden mit dem Begleitbericht des Direktors bzw. der Direktorin spätestens 8 Tage vor dem Termin zur Übermittlung an den Stiftungsrat den Rechnungsprüfern zwecks Begutachtung vorgelegt. Die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsvoranschlag samt Begleitberichten sowie die Berichte der Rechnungsprüfer werden dem Stiftungsrat spätestens 3 Tage vor den entsprechenden Genehmigungsfristen übermittelt.

3. Die Abschlussrechnung und der Haushaltsvoranschlag mit den entsprechenden Begleitberichten des Direktors bzw. der Direktorin und des Rechnungsprüferkollegiums müssen jeweils bis zum 15. Mai bzw. bis zum 15. November der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol übermittelt werden, zur endgültigen Entscheidung über die jährlichen Finanzierungsmittel.

4. Dem für die Aufsicht der Stiftungen zuständigen Amt der Landesverwaltung werden alljährlich ein Bericht und die Jahresabschlussrechnung vorgelegt.

## **Artikel 13**

### **Übergangsbestimmungen**

In Hinblick auf Art. 11 Abs. 1 gilt, dass das aus 3 (drei) Mitgliedern bestehende Rechnungsprüferkollegium bis zum Ende seines Mandates im Amt bleibt.

## **Artikel 14**

### **Erlöschen und Liquidierung**

1. Das Erlöschen der Stiftung kann nur aus den im Zivilgesetzbuch genannten Gründen erfolgen; es wird vom Landeshauptmann bzw. von der Landeshauptfrau erklärt.

2. Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die von der zuständigen Behörde ernannt werden. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen geht in das Vermögen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol oder einer anderen juristischen Person über, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5.

## **Artikel 15**

### **Rechtsverweis**

1. Für alles, was nicht von dieser Satzung geregelt ist, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften und der Landesgesetzgebung. Gerichtsstand ist Bozen.

^ ^ ^ ^ ^

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und italienischen Fassung dieser Satzungen überwiegt die italienische Fassung.